

BVGer D-3427/2018 vom 22. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3427_2018

FR: TAF D-3427/2018 du 22 juin 2020

IT: TAF D-3427/2018 del 22 giugno 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Tochter der Beschwerdeführerin wird in das vorliegende Verfahren miteinbezogen.

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sie und ihre Tochter sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM hielt zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen fest, die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich der Suche nach ihrem Ehemann seien nicht glaubhaft. Es sei auffallend, wie knapp ihre freie Berichterstattung ausgefallen sei. Dazu angehalten, alles zu erzählen, was ihr persönlich passiert sei und schliesslich ihre Flucht bewirkt habe, sei sie immer noch in keiner Weise auf ihre konkreten Probleme eingegangen. Sie sei insgesamt drei Mal gebeten worden, den Besuch der Soldaten noch konkreter zu veranschaulichen. Trotz der gezielt und wiederholt an sie gerichteten Fragen zu diesem Vorfall seien ihre Schilderungen mehr oder weniger gleichförmig ausgefallen, obwohl laut Aussagepsychologie gerade bei dieser Fragetechnik zunehmend Details und inhaltliche Besonderheiten zu erwarten wären. Zudem entstehe der Eindruck, dass es sich bei diesen Vorbringen eher um aneinandergefügte Sachverhaltselemente handle, da es ihnen an individuell-geprägten und spontan vorgebrachten Elementen fehle, die ihre Gefährdungssituation in einem unverwechselbaren Licht und somit als erlebt erscheinen liessen. Ihre Asylvorbringen würden zudem in wesentlichen Punkten Unstimmigkeiten enthalten. So habe sie zu Beginn der Anhörung angegeben, die Soldaten hätten ihr vorgeworfen, ihr Ehemann habe das Land verlassen, weshalb sie zur Verantwortung gezogen würde. Später habe sie hingegen erklärt, die Soldaten hätten sie gefragt, wo sich ihr Ehemann aufhalte und ihr deshalb gesagt, sie müsse einen Geldbetrag leisten, wenn sie dessen Aufenthaltsort nicht preisgäbe. Weiter habe sie an der Befragung zu Protokoll gegeben, dass sie nach ihrem Schulabbruch mündlich zum Nationaldienst aufgefordert worden sei und im (...) 2014 eine schriftliche Vorladung erhalten habe. An der Anhörung habe sie demgegenüber gesagt, sie sei nur einmal mündlich zum Nationaldienst aufgefordert worden. Ein schriftliches Aufgebot habe sie nicht erhalten. Die schriftliche Vorladung vom (...) 2014 habe im Zusammenhang mit dem Verschwinden ihres Ehemannes gestanden. Anlässlich der Stellungnahme zu diesem Widerspruch habe sie ausgeführt, dass diese Vorladung ihren Ehemann betroffen habe. Eine schriftliche Einberufung für den Nationaldienst habe sie jedoch erhalten, nachdem sie die Schule abgebrochen habe. Die illegale Ausreise aus Eritrea sei gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 nicht asylrelevant. Andere

Anknüpfungspunkte, welche die Beschwerdeführerin in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten, seien ebenfalls nicht ersichtlich. Die blossе Möglichkeit, irgendwann einmal in den Militärdienst einberufen zu werden, sei nicht geeignet, ihre Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Der Umstand, dass sie illegal aus Eritrea ausgereist sei, sei somit nicht asylherheblich, weshalb auf bestehende Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen erst zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls näher einzugehen sei.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin hielt dem in ihrer Rechtsmitteleingabe entgegen, dass sie in beiden Befragungen - die fast drei Jahre auseinandergelegen hätten - übereinstimmende Angaben gemacht habe. Der Fluchtgrund sei nachvollziehbar und mit der aktuellen Situation in Eritrea vereinbar. Dass das Geschehene, wie vom SEM vorgebracht, gleichförmig sei, lasse keine Rückschlüsse dahingehend zu, ob es dem Erlebten entspreche. Entgegen den Ausführungen des SEM habe sie «zunehmend Details» geschildert. So habe sie an der Anhörung erwähnt, dass sie eine «Vorladung» erhalten habe und eingehend dazu befragt worden sei (vgl. A18 F90 bis F101). Sie habe auch auf konkrete Fragen konkrete Angaben gemacht. So habe sie an der Anhörung in A18 F77 auf Nachfrage beschrieben, woher sie Kenntnis darüber erlangt habe, dass diese «Leute dorthin kamen, wo ich war». In Bezug auf die Aussageanalyse sei festzuhalten, dass das SEM hierbei nicht berücksichtigt habe, dass es sich bei dem Geschilderten um ein traumatisches Erlebnis gehandelt habe, an welches sich die Betroffenen schlechter erinnern könnten. So habe sie davon gesprochen, dass sie Angst gehabt habe und schockiert gewesen sei. Schliesslich habe das SEM die Aussagen nicht gesamthaft gewürdigt und auch nicht sämtliche Kriterien der Aussageanalyse erwogen. Auch die vom SEM geltend gemachten Unstimmigkeiten seien nicht zutreffend. Wenn die entsprechenden Befragungen inhaltlich verglichen würden, sei offensichtlich, dass die Soldaten zu ihr gekommen seien, weil ihr Ehemann das Land verlassen habe, und sie hätten wissen wollen, wo er sei. Sie hätte die Verantwortung übernehmen und «Geld bezahlen» müssen. Weiter sei sie nach dem Schulabbruch nie schriftlich zum Militärdienst aufgefordert worden. Die schriftliche Aufforderung vom (...) 2014 habe im Zusammenhang mit dem Verschwinden ihres Ehemannes gestanden. Die vom SEM monierte Aussage sei im Ergebnis nicht unstimmg. Den behaupteten Widerspruch hinsichtlich der schriftlichen Vorladung anlässlich der Stellungnahme habe sie so nicht zu Protokoll gegeben. An dieser Stelle habe sie entgegen den Erwägungen des SEM gerade nicht ausgesagt, dass diese Vorladung nach dem Schulabbruch schriftlich erfolgt sei.

E. 5.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende

Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Das SEM hat richtigerweise erwogen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Suche nach ihrem Ehemann die Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht zu erfüllen vermögen. Dabei verwies es zu Recht auf die fehlende Substanz insbesondere in der freien Rede. Obwohl die Beschwerdeführerin daraufhin mehrmals aufgefordert wurde, den Besuch der Soldaten genauer zu beschreiben, blieben ihre Aussagen allgemein. Sie verwies immer wieder darauf, dass die Soldaten wegen ihrem Mann gekommen seien. Den konkreten Ablauf dieses Besuches und ihre Gefühle vermochte sie aber in keiner Weise zu beschreiben. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde lässt die Tatsache, dass das Geschehene gleichförmig vorgebracht wurde, durchaus Rückschlüsse darauf zu, dass nicht von Erlebtem gesprochen wurde. Die Beschwerdeführerin hat denn entgegen ihrer Behauptung auch nicht zunehmend Details erwähnt. Dass sie den Erhalt einer Vorladung erwähnte, vermag die Geschehnisse rund um den Besuch der Beamten bei ihr zu Hause nicht zu substantiieren. Auch trifft es nicht zu, dass sie auf konkrete Fragen konkrete Angaben gegeben hat. Ihre Aussage an der Anhörung in A18 F77, wo sie auf Nachfrage beschrieben habe, woher sie Kenntnis darüber erlangt habe, dass diese «Leute dorthin kamen, wo ich war», vermag solches jedenfalls nicht zu belegen. Auch das Argument einer allfälligen Traumatisierung vermag das Gericht hier nur bedingt zu überzeugen, zumal die Soldaten nur nach ihrem Ehemann gefragt und ihr eine Geldzahlung angedroht hätten. Schliesslich kann auch nicht erkannt werden, dass das SEM die Aussagen nicht gesamthaft gewürdigt haben sollte.

E. 5.3

In Bezug auf die vom SEM geltend gemachten Unstimmigkeiten können die Entgegnungen in der Beschwerde teilweise gestützt werden. So können zwischen den Aussagen, wonach die Beschwerdeführerin zur Verantwortung gezogen werde, weil ihr Ehemann das Land verlassen habe, beziehungsweise einen Geldbetrag bezahlen müsse, wenn sie den Aufenthaltsort des Ehemannes nicht bekannt gebe, keine diametralen Unterschiede gesehen werden. Auch bezüglich der schriftlichen Vorladung im (...) 2014 kann dem SEM nur bedingt gefolgt werden. Dass diese für den Nationaldienst ergangen sei, sagte die Beschwerdeführerin nur einmal an der Befragung. Es gilt jedoch anzumerken, dass davor die Rede von den Besuchen rund um den Ehemann war, sodass die Beschwerdeführerin die Frage, wann sie zuletzt zum Dienst aufgefordert worden sei, fälschlicherweise auf die Suche nach ihrem Ehemann bezogen haben könnte (vgl. A6 S. 9). Entgegen den Ausführungen des SEM sprach sie anlässlich der Stellungnahme an der Anhörung nicht von einer schriftlichen Nationaldienstvorladung. Wie in der Beschwerde moniert, wurde das Protokoll hier falsch zitiert (vgl. A18 F185). Nach dem Gesagten vermögen die vom SEM aufgeführten Widersprüche das Gericht nur bedingt zu überzeugen. Angesichts der oben dargelegten, weitestgehenden Substanzlosigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin vermag dies in der Sache jedoch nichts zu ändern.

E. 5.4

Schliesslich gilt es der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin überdies nicht asylrelevant wären. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von

bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche befürchten musste. Begründete Furcht vor Verfolgung besteht, wenn bei einer objektivierten Betrachtungsweise ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht (vgl. BVerGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2). Die Beschwerdeführerin sei gemäss ihren Angaben lediglich einmal im Jahr 2011 persönlich von den Soldaten aufgesucht und im Jahr 2012 noch einmal bei ihrer Tante gesucht worden. Dabei sei sie nach dem Aufenthalt ihres Mannes gefragt und ihr eine Geldzahlung angedroht worden. Erst im (...) 2014 habe sie dann wiederum eine Vorladung erhalten, der sie aber nicht Folge geleistet habe, ohne dass dies bis zu ihrer Ausreise im November 2014 Konsequenzen für sie gehabt hätte. Zwar gab sie an, dass sie während dieser Zeit versteckt gelebt habe. Hierzu gilt es aber anzumerken, dass sie sich bei Verwandten aufgehalten hat, wo es für die Behörden leicht gewesen wäre, sie aufzufinden. Vor diesem Hintergrund könnte nicht von einer objektiv begründeten Furcht vor asylrelevanten Nachteilen im Zusammenhang mit der Suche nach ihrem Ehemann zum Zeitpunkt der Ausreise ausgegangen werden.

E. 6

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, sie sei nach ihrem Schulabbruch im Jahr 2007 in Eritrea zur Leistung des Nationaldienstes aufgefordert worden und habe das Land im November 2014 illegal verlassen.

E. 6.1

Dienstverweigerung und Desertion werden in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte (vgl. zum Ganzen Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, nach ihrem Schulabbruch im Jahr 2007 sei sie mündlich zum Dienst aufgefordert worden. Im Jahr 2010 hat sie dann aber geheiratet. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass verheiratete Frauen in Eritrea keinen Nationaldienst leisten müssen (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 13.3). Die Beschwerdeführerin machte denn auch nicht geltend, nach ihrer Heirat weitere Dienstaufforderungen erhalten zu haben. Demzufolge erfüllte sie im Zeitpunkt ihrer Ausreise die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 6.3

Bezüglich der behaupteten illegalen Ausreise hat die Vorinstanz sodann zu Recht auf die aktuelle Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, gemäss der nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine asylrelevante Verfolgung droht (vgl. Referenzurteil des BVerGE D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5.1). Das SEM hat zudem zutreffend angeführt, dass hier keine anderen Anknüpfungspunkte ersichtlich sind, welche die Beschwerdeführerin in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person

erscheinen lassen könnten. Zur Annahme solcher Anknüpfungspunkte vermag der Schulabbruch, die Ausreise im militärdienstpflichtigen Alter und die geltend gemachte - jedoch für unglaubhaft befundene - Suche nach ihrem Ehemann nicht auszureichen.

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Das SEM hat das Asylgesuch somit zu Recht abgewiesen.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerinnen verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter in den

Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.).

E. 8.4.1

In der Beschwerde wird die Auffassung vertreten, der Wegweisungsvollzug sei angesichts der drohenden Einziehung in den eritreischen Nationaldienst und einer damit verbundenen Verletzung von Art. 3 und Art. 4 EMRK als unzulässig zu betrachten.

E. 8.4.2

Die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs bei anstehender Einziehung in den eritreischen Nationaldienst ist vom Bundesverwaltungsgericht in einem Koordinationsurteil geklärt worden (vgl. BVGE 2018 VI/4). Das Gericht hat die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im genannten Urteil sowohl unter dem Gesichtspunkt des Zwangsarbeitsverbots (Art. 4 Abs. 2 EMRK) als auch unter jenem des Verbots der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK) geprüft und bejaht (vgl. a.a.O. E. 6.1.5.2). Es kann auf die Ausführungen im genannten Urteil verwiesen werden.

E. 8.4.3

Aus den Akten ergeben sich keine weiteren Gründe für die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Dieser ist folglich als zulässig zu betrachten.

E. 8.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.5.1

Die drohende Einziehung in den eritreischen Nationaldienst führt mangels einer hinreichend konkreten Gefährdung nicht generell zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.2).

E. 8.5.2

Gemäss aktueller Rechtsprechung kann in Eritrea nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt beziehungsweise einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden. Zwar ist die wirtschaftliche Lage nach wie vor schwierig, jedoch haben sich in jüngster Zeit die Lebensbedingungen in einigen Bereichen

verbessert. So haben sich die medizinische Grundversorgung, die Ernährungssituation, der Zugang zu Wasser und zur Bildung stabilisiert. Der Krieg ist seit Jahren beendet und ernsthafte ethnische oder religiöse Konflikte sind nicht zu verzeichnen. Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die umfangreichen Zahlungen aus der Diaspora, von denen ein Grossteil der Bevölkerung profitiert. Angesichts der schwierigen allgemeinen Lage des Landes muss jedoch in Einzelfällen nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden, wenn besondere Umstände vorliegen (vgl. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 16 f.).

E. 8.5.2.1

Das SEM hielt diesbezüglich in seiner Verfügung fest, es bestünden keine individuellen Gründe, die eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Eritrea als unzumutbar erscheinen liessen. Sie sei jung, gesund und verfüge über eine Schulbildung, einen Führerschein sowie Arbeitserfahrung im Service und als Coiffeuse. Ebenfalls könne sie auf ein intaktes und tragfähiges familiäres Netz in Eritrea zurückgreifen beziehungsweise es bestünden keine Hinweise, dass sie nicht zu ihren Familienangehörigen zurückkehren könne. Da ihr in den USA lebender Onkel ihre Reise finanziert habe, sei anzunehmen, dass sie bei allfälligen Schwierigkeiten bei ihrer Wiedereingliederung wiederum mit dessen Unterstützung rechnen dürfte. In der Beschwerde wurde dem inhaltlich nichts entgegengehalten.

E. 8.5.2.2

Die Erwägungen des SEM sind zu stützen. Inzwischen hat die Beschwerdeführerin in der Schweiz zwar ein Kind geboren, das nun eineinhalb Jahre alt ist. Trotzdem liegen keine Umstände vor, aufgrund derer von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden müsste. Es ist diesbezüglich auf die in der Verfügung des SEM erwähnte berufliche Erfahrung und das weitverzweigte Familiennetz von Onkeln und Tanten zu verweisen, welche die Beschwerdeführerin auch vor ihrer Ausreise unterstützten, sowie den Onkel in den USA, der mit seiner finanziellen Unterstützung gar eine Flucht über den Flugweg ermöglichen konnte. Zudem hat die Beschwerdeführerin in Eritrea eine Schwester, mit der sie in Kontakt steht, zumal diese sie bei der Beschaffung von Dokumenten unterstützt hat (vgl. A18 F5). Somit spricht auch das Kindeswohl nicht gegen eine Rückkehr der Beschwerdeführerin mit ihrem Kleinkind. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist

abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 6. August 2018 gutgeheissen wurde, sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 10.2

Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 6. August 2018 wurde der rubrizierte Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Dieser ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Er weist in seiner Kostennote vom 14. Mai 2019 Parteikosten von insgesamt Fr. 2'625.40 aus. Die Beschwerde beinhaltet jedoch auch noch Erwägungen zum Ausstandsbegehren, auf das mit Urteil D-3433/2018 vom 16. Juli 2018 nicht eingetreten wurde. Dies ist vom Honorar zu einem Drittel in Abzug zu bringen. Nach dem Gesagten ist das Honorar insgesamt auf Fr. 1'750.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.